



Gemeinde Aschbach-Markt
Rathausplatz 11
3361 Aschbach-Markt, NÖ
TEL 07476/77321-0, FAX 07476/77321-18
E-MAIL: gemeinde@aschbach-markt.at
Gerichtsstand: Amstetten

Protokoll

über die Sitzung des

Gemeinderates

Datum : Dienstag, 10.11.2020

Ort : Sporthalle Aschbach-Markt, Schulstraße 2

Beginn: 18.00 Uhr

Anwesend waren:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer, Vizebgm. Gottfried Bühringer,
GGR Christa Dorner, GGR Mag. Nicole Kirchweger-Otter, GGR Hermann
Mayrhofer, GGR Michael Sturl, GGR Reinhard Gugler
GR Marija Cavar, GR Mag. Josef Wieser, GR Rupert Mayrhofer, GR
Johannes Stiefelbauer, GR Clemens Griessenberger, GR Bernhard
Fromhund, GR Roman Katzengruber
GR Birgit Steinkellner, GR Michael Burghofer
GR Hermann Hintersteiner
GR Kurt Schwab

Entschuldigt abwesend:

GGR Mag.phil. Markus Krenn
GR Anita Grubhofer
GR Wolfgang Schoder
GR Helmut Edlinger
GR Martin Fehringer

Vorsitzender:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer

Schriftführer:

VB Fischl Margit

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Änderung der Tagesordnung:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer bringt folgenden Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung ein:

Ich ersuche um Aufnahme von folgendem Dringlichkeitspunkt und zwar soll **nach dem Tagesordnungspunkt 7 als TOP 8)**

„Personalangelegenheit Antrag auf Bildungsfreistellung“

in die Tagesordnung für **die öffentliche Gemeinderatssitzung** aufgenommen werden.

Dieser Tagesordnungspunkt war bei Erstellung der Tagesordnung noch nicht sitzungsfähig.

Danach führt der Bürgermeister die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt.

TAGESORDNUNG

- 1) Genehmigung des öffentlichen GR-Protokolls vom 09.09.2020**
- 2) Nennung der Zeichnungsberechtigten**
- 3) Bericht des Prüfungsausschusses**
- 4) Auflassung und Übernahme öffentliches Gut in der KG Krenstetten**
- 5) Trafostation Aschbach Ragerfeld Dienstbarkeitsvertrag**
- 6) Wirtschaftsraum Amstetten GmbH; Gesellschaftsgründung**
- 7) Teilfreigabe Aufschließungszone BB-A2**
- 8) Personalangelegenheit Antrag auf Bildungsfreistellung - Dringlichkeitspunkt**
- 9) Berichte und Anfragen**

Übergang in die Tagesordnung

1) Genehmigung des öffentlichen GR-Protokolls vom 09.09.2020

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.09.2020 eingelangt sind.

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.09.2020 gilt daher als genehmigt.

2) Nennung der Zeichnungsberechtigten

Folgende Zeichnungsberechtigte werden genannt:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer

GGR Reinhard Gugler

GR Mag. Josef Wieser

GR Hermann Hintersteiner

GR Rupert Mayrhofer betritt um 18.13 Uhr den Sitzungssaal.

3) Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt:

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn GR Kurt Schwab, das Wort.

Der Vorsitzende GR Kurt Schwab bringt dem Gemeinderat gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vom 30.09.2020 zur Kenntnis.

Geprüft und für in Ordnung befunden wurden die Bargeldkasse und die Konten.
Bgm. Martin Schöglhofer bedankt sich für den Bericht.

Die schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters sind dem Prüfbericht angeschlossen.

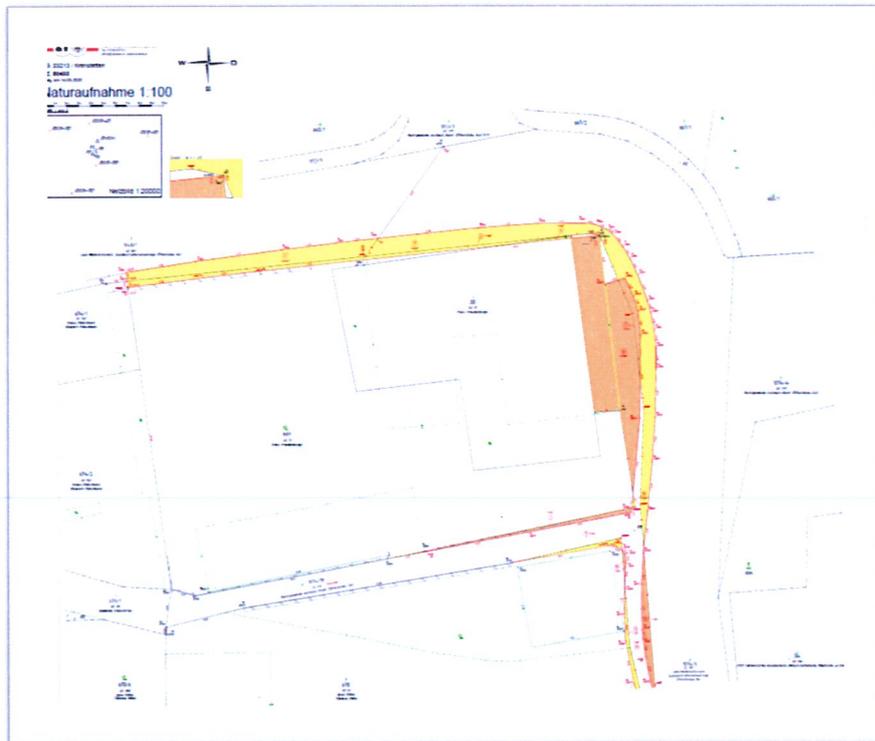
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

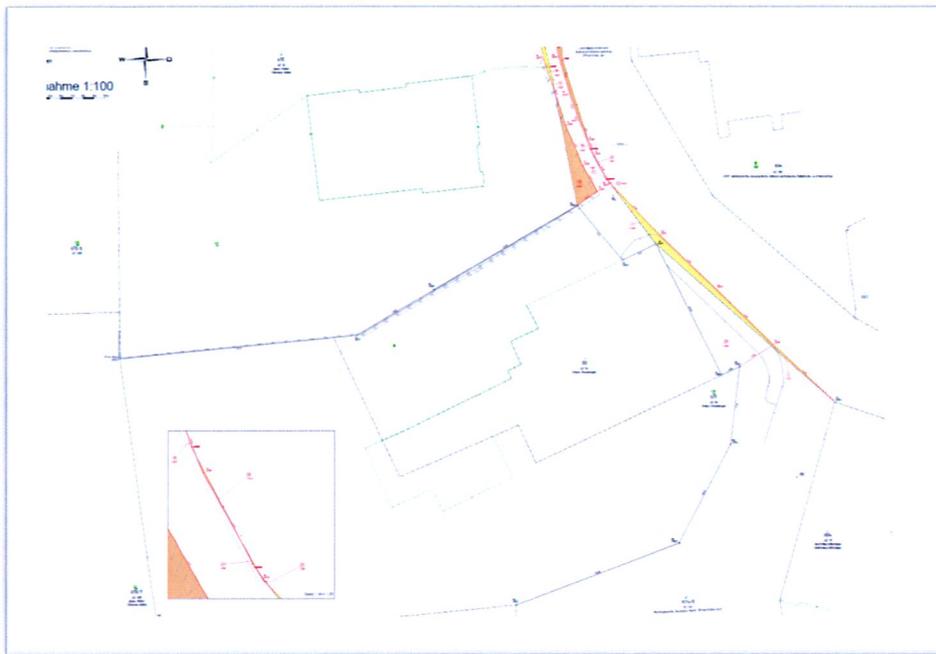
4) Auflassung und Übernahme öffentliches Gut in der KG Krenstetten

Sachverhalt:

Mit dem vorliegenden Teilungsplan (GZ 80433) betreffend die Vermessung der neu errichteten Nebenanlagen der Ortsdurchfahrt Krenstetten in der KG Krenstetten sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. auch welche neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden.

Folgende Pläne liegen vor:





Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass

- 1.1) die in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro DI Gerhard Lubowski ZT GmbH vom 14.08.2020 , GZ 80433, angeführten Trennstücke 23, 2,8,12,15,18,20 und 22 dem öffentlichen Gut entwidmet werden und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen werden.**
- 1.2) die in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro DI Gerhard Lubowski ZT GmbH vom 14.08.2020, GZ 80433, angeführten Trennstücke 3,1,4,5,6,9,10,11,13,14,16,17,19,21 und 23 ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden.**
- 2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses. Gegen eine Verbücherung nach § 15 Lieg.Teil.G. besteht kein Einwand.**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Trafostation Aschbach Ragerfeld Dienstbarkeitsvertrag

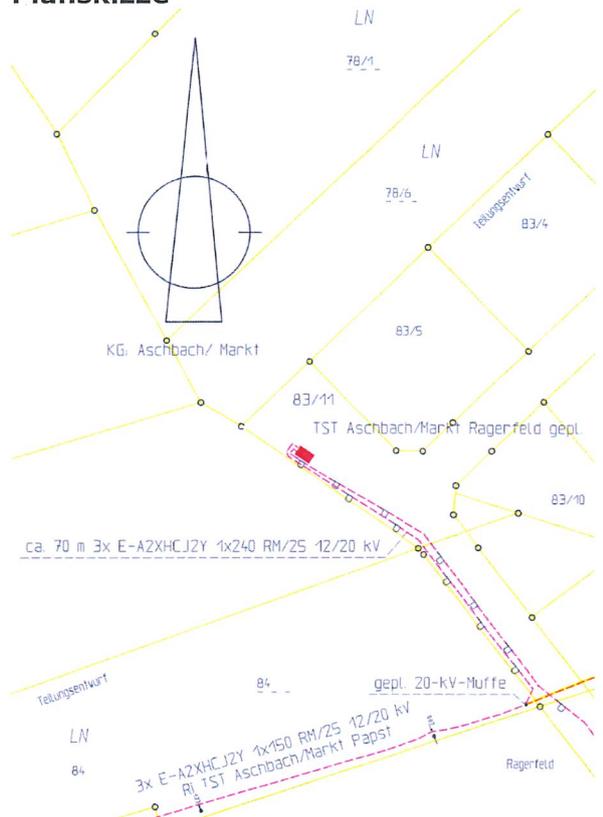
Sachverhalt:

Für die Errichtung einer Trafostation im neu aufgeschlossenen Gebiet Ragerfeld soll ein Dienstbarkeitsvertrag mit Netz Niederösterreich abgeschlossen werden.

Betroffenes Grundstück

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
03203	Aschbach Markt	83/11	497	03203	Aschbach Markt	Trafostation mit einer Dienstbarkeit von 1,5m rund um den Stationskörper, samt den zu- und wegführenden Anschlußkabeln

Planskizze



2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 7 Telekommunikationsgesetz 2003 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von
exklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag betreffend Trafostation Aschbach Ragerfeld mit Netz Niederösterreich GmbH beschließen. Der Vertrag ist ein wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und liegt als Beilage A dem Protokoll bei.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Wirtschaftsraum Amstetten GmbH; Gesellschaftsgründung

Sachverhalt:

Mit einem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats am 01.07.2020 hat sich die Marktgemeinde Aschbach-Markt dazu bekannt, sich an einem Konsortium zum Erwerb des „Quartier A“ im Stadtgebiet von Amstetten zu beteiligen. Im Falle eines Zuschlags ist eine Gesellschaft zu gründen, die diesen Kauf und in weiterer Folge die Verwertung durchführt.

Das Kaufangebot wurde fristgerecht der ÖBB Infrastruktur AG übermittelt.

Die ÖBB Infrastruktur AG hat dem Kaufangebot des Konsortiums zugestimmt. Es sind daher nun die Schritte zur Gesellschaftsgründung zu setzen.

Gemäß § 68 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist bei der Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen darauf Bedacht zu nehmen, ob ein Bedarf der Bevölkerung vorliegt, der Zweck der Unternehmung nicht auch durch andere in gleicher Weise erfüllt wird und die Art sowie der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Sie sind unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Gemäß Abs 2 leg.cit bedarf die Errichtung einer wirtschaftlichen Unternehmung wie auch die Beteiligung an dieser durch die Gemeinde eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

Die Gesellschafter der neu zu gründenden Gesellschaft sind ausschließlich Gemeinden. Der Unternehmensgegenstand ist die interkommunale Zusammenarbeit zur Entwicklung von Immobilien in der Region des Wirtschaftsraums Amstetten.

Dadurch wird die Region wirtschaftlich und finanziell gestärkt, was wiederum der hier lebenden Bevölkerung vor allem durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden zugutekommt.

Durch die zu erwartenden Änderungen auf dem Gebiet der Raumordnung können größere Betriebsgebiete nur noch im Rahmen von Gemeindekooperationen entstehen.

Diese Aufgaben können daher nicht durch private Unternehmen erfüllt werden.

Nach sorgfältiger Prüfung durch die beigezogenen Berater Rechtsanwalt Dr. Martin Brandstetter und Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Stephan Maurer wurde die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt.

Die erforderlichen Geldmittel stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden und zum voraussichtlichen Bedarf.

Aus oben angeführten Gründen kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 68 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorliegen.

Um die Gesellschaftsgründung durchzuführen, sind folgende Schritte erforderlich, die der Genehmigung durch den Gemeinderat bedürfen:

1. Abschluss des Gesellschaftsvertrags für die neu zu gründende Wirtschaftsraum Amstetten GmbH.
2. Bestellung von Bürgermeister Christian Haberhauer und Bürgermeister DI Johannes Pressl als erste Geschäftsführer der Gesellschaft mit jeweils gemeinsamer Vertretungsbefugnis
3. Abschluss der Syndikatsvereinbarung samt neun Anlagen
4. Bevollmächtigung von Rechtsanwalt Dr. Martin Brandstetter zur Gesellschaftsgründung und Geschäftsführerbestellung
5. Bevollmächtigung von Rechtsanwalt Dr. Martin Brandstetter zur Unterfertigung der Syndikatsvereinbarung

Die Dokumente zu 1., 2., 3., 4. und 5 liegen dieser Sitzungsvorlage in Kopie bei.

Festgehalten wird, dass die Wirtschaftsraum Amstetten GmbH im täglichen Geschäftsleben als WRA auftreten wird.

Weiters ist die dem jeweiligen Geschäftsanteil entsprechende Stammeinlage zu zahlen.

Für die Marktgemeinde Aschbach-Markt ist für 5,86 % des Stammkapitals ein Nennbetrag von

€ 21.096,00 als Stammeinlage zu leisten.

Die Stammeinlage wird im Jahr 2020 zur Zahlung fällig.

Die Bedeckung der Ausgabe für die Stammeinlage erfolgt aus Mitteln folgender Voranschlagsstelle des VA 2020:

Projekt	Haushaltsansatz	VA Betrag
Photovoltaikanlage Bauhof	5/820000-010	61.000,00

Im Jahr 2021 ist der Anteil des zusätzlichen Eigenkapitals (Anlage ./3) in Höhe von € 45.708,00 zu leisten. Ebenso wird im Jahr 2021 der Anteil für Vorleistungen (Anlage ./ 4) in Höhe bis maximal € 8.790,00 fällig. Dieser letztgenannte Betrag wurde bereits mit dem Grundsatzbeschluss genehmigt.

Für die für spätere Haftungen allenfalls abzugebende Haftungserklärung (Abschnitt B, Punkt 1.4. der Syndikatsvereinbarung) wird ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich, da die Höhe erst feststeht, wenn die Gesellschaft tatsächlich Darlehen aufnimmt.

Zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung steht fest, dass die Stadtgemeinde Amstetten 55 % Geschäftsanteil übernimmt. Die verbleibenden 45 % verteilen sich auf die Umlandgemeinden, wie in Anlage ./ 1 zur Syndikatsvereinbarung aufgelistet. Sollten sich eine oder mehrere Umlandgemeinden nicht an dieser Gesellschaft beteiligen, werden die für diese Gemeinde errechneten Anteile aliquot auf die anderen Gesellschafter mit Ausnahme von Amstetten aufgeteilt. Die sich daraus für die einzelnen Gemeinden ergebenden Anteile dürfen den ursprünglich ausgewiesenen Anteil um nicht mehr als 50 % übersteigen. Im selben Ausmaß verändern sich der Anteil des zusätzlichen Eigenkapitals und der Anteil für Vorleistungen.

Es folgen Wortmeldungen von GR Birgit Steinkellner, GR Rupert Mayrhofer, GR Hermann Hintersteiner, GR Michael Burghofer, GR Mag. Josef Wieser, GR Kurt Schwab, Vizebgm. Gottfried Bühringer, GR Hermann Mayrhofer

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Marktgemeinde Aschbach-Markt sich als Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil im Ausmaß von 5,86 % des Stammkapitals an der neu zu gründenden Wirtschaftsraum Amstetten GmbH – kurz: WRA –beteiligt. Wesentlicher Unternehmensgegenstand ist die interkommunale Zusammenarbeit zur Entwicklung von Immobilien in der Region des Wirtschaftsraums Amstetten.

Die Stadtgemeinde Amstetten übernimmt 55 % der Geschäftsanteile, die Umlandgemeinden insgesamt 45 %.

Sollten sich eine oder mehrere Umlandgemeinden nicht an dieser Gesellschaft beteiligen, werden die für diese Gemeinde errechneten Anteile aliquot auf die anderen Gesellschafter mit Ausnahme von Amstetten aufgeteilt. Der sich daraus ergebende Anteil darf den ursprünglich ausgewiesenen Anteil um nicht mehr als 50 % übersteigen.

Gleichzeitig werden folgende Rechtsgeschäfte genehmigt:

1. Abschluss des Gesellschaftsvertrags für die neu zu gründende Wirtschaftsraum Amstetten GmbH.
2. Bestellung von Bürgermeister Christian Haberhauer und Bürgermeister DI Johannes Pressl als erste Geschäftsführer der Gesellschaft mit jeweils gemeinsamer Vertretungsbefugnis
3. Abschluss der Syndikatsvereinbarung samt neun Anlagen
4. Bevollmächtigung von Rechtsanwalt Dr. Martin Brandstetter zur Gesellschaftsgründung und Geschäftsführerbestellung
5. Bevollmächtigung von Rechtsanwalt Dr. Martin Brandstetter zur Unterfertigung der Syndikatsvereinbarung

Je eine Kopie des Gesellschaftsvertrags, des Gesellschafterbeschlusses, der Syndikatsvereinbarung samt neun Anlagen und der Vollmachten für Rechtsanwalt Dr.

Martin Brandstetter liegen dieser Sitzungsvorlage bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Die dem Geschäftsanteil entsprechende Stammeinlage in Höhe von € 21.096,00 ist von diesem Beschluss umfasst und wird auf das von Rechtsanwalt Dr. Brandstetter bekannt zu gebende Konto überwiesen. Dieser Betrag ist noch im Jahr 2020 zu leisten. Die Bedeckung der Ausgabe erfolgt aus Mitteln folgender Voranschlagsstelle des VA 2020:

Projekt	Haushaltsansatz	VA Betrag
Photovoltaikanlage Bauhof	5/820000-010	61.000,00

Im Jahr 2021 wird der Anteil des zusätzlichen Eigenkapitals (Anlage ./.3) in Höhe von € 45.708,00 fällig. Hierfür ist im Budget 2021 Vorsorge zu treffen.

Die Stammeinlage sowie das anteilige Eigenkapital erhöhen sich bei einer Veränderung des Geschäftsanteils aliquot, jedoch um nicht mehr als 50 % des Ausgangsbetrages.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
17 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, WIR)
1 Stimme dagegen (FPÖ GR Kurt Schwab)

7) Teilfreigabe Aufschließungszone BB-A2

Sachverhalt:

Das Bauland der Gemeinde ist unter anderem in die Aufschließungszone BB-A2 unterteilt.

Die Freigabebedingung für die Aufschließungszone lautet:

- **Vorhandensein der technischen Infrastruktur (Wasser, Kanal) bzw. Vorliegen eines behördlich genehmigten Erweiterungsprojektes**
- **Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung gemäß § 71 bzw. § 11 Abs. 2 Z. 1 lit. c NÖ BO 1996 i.d.g.F.**
- **Vorliegen eines Projektes für den Kreuzungsbereich L84-Kapellenweg inklusive Bestätigung der Realisierbarkeit durch ein verkehrstechnisches Gutachten**

Die Gemeinde Aschbach-Markt, als Grundeigentümer, hat für die Grundstücke 54 und 57 alle KG 03203 Aschbach Markt die Teilfreigabe der Aufschließungszone beantragt. Für den Kreuzungsbereich L84-Kapellenweg wurde ein Projekt ausgearbeitet, das mit Gutachten vom 23.04.2009 positiv begutachtet wurde und in der Zwischenzeit bereits hergestellt wurde.

Aufgrund der Größe der freizugebenden Grundstücke ist die derzeit mit der im Flächenwidmungsplan eingetragenen Aufschließungsstraße ausreichend, zusätzliche oder anders verlaufende Verkehrsflächen sind für die Erschließung dieser Grundstücke nicht erforderlich. Die Erschließung der Restfläche bleibt sichergestellt.

Für die Erweiterung der technischen Infrastruktur liegen behördlich bewilligte Erweiterungsprojekte vor:

Schmutzwasser: Landeshauptmann von NÖ, WA1-W-4970/099-2014

Oberflächenwässer: BH Amstetten, AMW2-WA-14149/001

Wasserversorgung: Landeshauptmann von NÖ, WA1-W-17071/078-2014

Hinsichtlich der angeführten Grundstücke sind alle Freigabevoraussetzungen erfüllt. Aufgrund einer Teilfreigabe erwachsen für die Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung (es entstehen keine Kosten für die Herstellung der Leitungsinfrastruktur), eine ordnungsgemäße Bebauungsmöglichkeit der verbleibenden Restfläche ist sichergestellt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

**Verordnung
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008
Teilfreigabe BB-A2**

§ 1

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Betriebsgebiet u.a. in die Aufschließungszone BB-A2 unterteilt.

Die Freigabebedingung für die Aufschließungszone lautet:

- Vorhandensein der technischen Infrastruktur (Wasser, Kanal) bzw. Vorliegen eines behördlich genehmigten Erweiterungsprojektes
- Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung gemäß § 71 bzw. § 11 Abs. 2 Z. 1 lit. c NÖ BO 1996 i.d.g.F.
- Vorliegen eines Projektes für den Kreuzungsbereich L84-Kapellenweg inklusive Bestätigung der Realisierbarkeit durch ein verkehrstechnisches Gutachten

§ 2

Für die Errichtung der technischen Infrastruktur liegen behördliche bewilligte Erweiterungsprojekte vor, die innere Verkehrserschließung ist sichergestellt, für den Kreuzungsbereich L84-Kapellenweg liegt ein mit verkehrstechnischem Gutachten positiv beurteiltes Projekt vor.

Durch eine Teilfreigabe der Aufschließungszone erwachsen für die Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung, eine ordnungsgemäße Bebauungsmöglichkeit der verbleibenden Restfläche ist sichergestellt.

§ 3

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschbach-Markt gibt gem. § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF von der Aufschließungszone BB-A2 den Teilbereich der Grundstücke 54 und 57 KG Aschbach Markt nach Erfüllung der Freigabevoraussetzungen zur Bebauung frei.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ GO 1973 mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Personalangelegenheit Antrag auf Bildungsfreistellung - DRINGLICHKEITSPUNKT

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag auf Bildungsfreistellung von Yvonne Kiehberger für die Zeit von 1. Dezember 2020 bis 30. Juni 2021 vor.

Frau Yvonne Kiehberger macht derzeit den Vorbereitungslehrgang zur Studienberechtigungsprüfung um infolge dann das Kolleg für Elementarpädagogik zu absolvieren.

Gemäß § 32c NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) kann dem Vertragsbediensteten auf Antrag vom Gemeinderat (in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat) eine Dienstfreistellung zu Bildungszwecken (Bildungsfreistellung) gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden, wenn

1. das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat,
2. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
der Vertragsbedienstete sich dazu verpflichtet, für die Dauer der Bildungsfreistellung
3. den Anspruch auf Weiterbildungsgeld nach § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 nachzuweisen.

Die Bedienstete hat den Anspruch auf Weiterbildungsgeld nach § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 nachzuweisen.

Es muss ein Ersatz aufgenommen werden, eine Bewerbung aus Allhartsberg liegt vor, morgen wird es ein Vorstellungsgespräch geben.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem Antrag von Frau Kiehberger Yvonne auf eine Dienstfreistellung zu Bildungszwecken gegen Entfall der Bezüge für die Dauer vom 01. Dezember 2020 bis 30. Juni 2021 zustimmen, vorbehaltlich des Nachweises über den Anspruch auf Weiterbildungsgeld nach § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Berichte und Anfragen

Der Vorsitzende berichtet

- von den Überlegungen zu den kommenden Weihnachtsfeiern mit dem Gemeinderat und den Bediensteten in der Bürgermeisterrunde. Es muss abgewartet werden, wie sich die Coronasituation entwickelt. Es sollen eventuell Wirtegutschein ausgegeben werden.
- über die negative Förderzusage zum Projekt WVA Notversorgung Amstetten vom Land NÖ

- von der erhaltenen Unterstützung für die Ferienbetreuung im Landeskindergarten Aschbach I vom Land Niederösterreich in der Höhe von € 500,00
- über die stattgefundenen FF Inspektionen und bedankt sich bei der FF für die geleistete Arbeit
- über geführte Gespräche mit die Familie Ebner betreffend Erwerb des Grundstückes, bis zur Dezembersitzung sollen die Verhandlungen abgeschlossen sein.

Vizebgm. Gottfried Bühringer berichtet

- über die geführten Gespräche mit den Bankenvertretern betreffend Negativzinsen. Die Ergebnisse werden in der nächsten Finanzausschusssitzung beraten

GGR Reinhard Gugler

- informiert über die geplante Aktion zum Aufruf der Aschbacher Firmen zu Weihnachten Wirtegutscheine auszugeben.

GR Marija Cavar

- fragt an zum aktuellen Stand des Glasfaserausbaues im Gemeindegebiet. Bgm. Martin Schlöglhofer weist darauf hin, dass am 18.11.2020 der Spatenstich erfolgt.

GR Birgit Steinkellner

- stellt eine Anfrage zum Gehsteig Kruckaberg. Der Vorsitzende berichtet, dass der Anrainer Herr Kirchwegger Markus noch Lärmschutzmaßnahmen überlegt. Aus diesem Grund wurde dieser Abschnitt noch nicht fertiggestellt.

GGR Mag. Nicole Kirchwegger-Otter

- informiert über die Sitzung des Sozialausschusses. In diesem Jahr wird corona-bedingt beim Betreuten Wohnen keine Adventfeier stattfinden. Es wird jedem Bewohner ein kleines Geschenk überreicht.
Für die Aktion „Essen auf Rädern“ werden noch freiwillige Fahrer gesucht. Es wird ersucht, dass sich an Wochenenden der Gemeinderat dazu bereit erklärt. Die Einschulung wird GR Johannes Stiefelbauer übernehmen.

Bgm. Martin Schlöglhofer bedankt sich bei GGR Hermann Mayrhofer für die durchgeführte Obstbaumpflanzaktion, die von der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen wurde.

Ende: 19.35 Uhr

Dieses Protokoll wurde in der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2020 genehmigt.


.....
Bgm. DI (FH) Martin Schlöglhofer


.....
Schriftführer

Manuela Stamer

ÖVP

Simon

SPÖ

Birgit Huber

WIR

Verbind

FPÖ